

Einladung

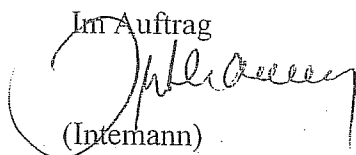
Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Dienstag, dem 17. April 2012, 19:30 Uhr, in Blender-Einste, Gaststätte „Zum Blender Esch“, Laake 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 07.02.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
(DS-Nr. B.1.17.32 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Fortgang der Planungen für den Windpark Blender (Repowering und Erweiterung) im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen und die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne in Blender.
(Bauausschuss 11.01.2012, TOP 12:
Rat 07.02.2012, TOP 23)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Blender Hauptgraben im Bereich der Sportanlagen des TSV Blender.
(DS-Nr. B.4.17.33 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(DS-Nr. B.1.17.34 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

gez. Rott
Bürgermeister

beglaubigt:

Im Auftrag

(Intemann)

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-12	19.03.2012	B. 1. 17. 32

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	17.04.2012	5				

Betreff: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Die bisherige GO besteht in dieser Form bereits sehr lange. Notwendige Neuerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden immer entsprechend eingearbeitet, wobei der Aufbau und die Regelungsabfolge nicht geändert wurden. Deshalb wird vorgeschlagen, die wirklich notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den Rest, der vielen Ratsmitgliedern langvertraut ist, so zu belassen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass alle gesetzlich notwendigen Regelungen in der bisherigen GO enthalten sind und den neusten gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Verwaltungsseitig werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung der genannten Paragraphen der NGO an die des NKomVG
2. In § 5 unter 1. Aufnahme von „g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen“.
3. In § 8 Abs. 6 GO sollte die jetzige Formulierung gegen die Alternative ersetzt werden. Dort ist die tatsächliche Handhabung geregelt.
4. In § 12 GO ist die Bezeichnung „Niederschrift“ an die neue gesetzliche Bezeichnung „Protokoll“ anzupassen.
5. Der komplette Wortlaut des § 13 GO (Fraktionen und Gruppen) wird ersetzt durch den Wortlaut der Muster-GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes, da dieser eine rechtssichere Formulierung bietet.
6. In § 14 Abs. 3 wird der 2. Satz neu aufgenommen entsprechend der Regelung der Samtgemeinde-GO: „Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen.“

Im gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden fanden die Vorschläge zu Nrn. 1, 2, 4 und 5 die allseitige Zustimmung. Zu Nr. 3 hatte sich die Mehrheit der Anwesenden (Emtinghausen, Riede, Thedinghausen) für die Alternative ausgesprochen. **Eine Entscheidung muss hier noch im Rat getroffen werden.**

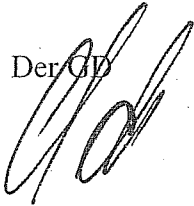
Im Gespräch wurde außerdem vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Muster-GO des NSGB in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

Dieser Vorschlag fand allseits Zustimmung und wurde in § 2 als neuer Abs. 5 in die GO aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den beigefügten GO-Entwurf eingearbeitet und sind unterstrichen. Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Änderung ist in § 1 Abs. 2 zu finden. Über den Wortlaut zu § 8 Abs. 6 ist noch zu entscheiden und dann könnte sie so als aktuelle GO des Rates beschlossen werden.

Der GD



GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Blender die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Fachausschüsse:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtet werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Bürgermeister den/die Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das älteste anwesende hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates.

Alternativ: Die Stimmenzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 06. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Blender, den

Gemeinde Blender

(Rott)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Blender beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.

Antrag auf Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Blender Hauptgraben im Bereich der Sportanlagen des TSV Blender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Blender Hauptgraben im Bereich der Sportanlagen des TSV Blender. Der Standort der Brücke ist im Bereich des bereits vorhandenen Steges zu wählen. Die Anbindung an die öffentliche Straße „Im Felde“ erfolgt über das gemeindeeigene Flurstück 49 der Flur 4 in der Gemarkung Einste. Die Verwaltung wird gebeten, sich um evtl. Zuschussmöglichkeiten zu bemühen.

Erläuterung:

Die Sportanlagen des TSV Blender werden erfreulicherweise von einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen genutzt. Nach wie vor müssen diese aber die L 202 im Bereich der Gaststätte „Zum Blender Esch“ überqueren, was insbesondere zu Zeiten des Berufsverkehrs mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Viele Kinder aus dem Bereich Einste nutzen daher einen seit langem bestehenden provisorischen Steg über den Blender Hauptgraben, um über die angrenzende Grünfläche zur Straße „Im Felde“ zu gelangen. Dieser Steg befindet sich innerhalb der Böschung und ermöglicht insbesondere in der dunklen Jahreszeit keine gefahrlose Querung des Grabens.

Aus diesem Grund wurde aus der Einster Einwohnerschaft heraus vorgeschlagen, an dieser Stelle eine Fußgängerbrücke zu errichten. Östlich des Grabens besteht bereits ein „Trampelpfad“ von den Sportanlagen zum Steg. Westlich könnte das in diesem Bereich gelegene Gemeindegrundstück (ehem. Grabenparzelle) zur Anbindung an die Straße „Im Felde“ genutzt werden.

Weitere Erläuterungen können in der nächsten Ratssitzung gegeben werden.

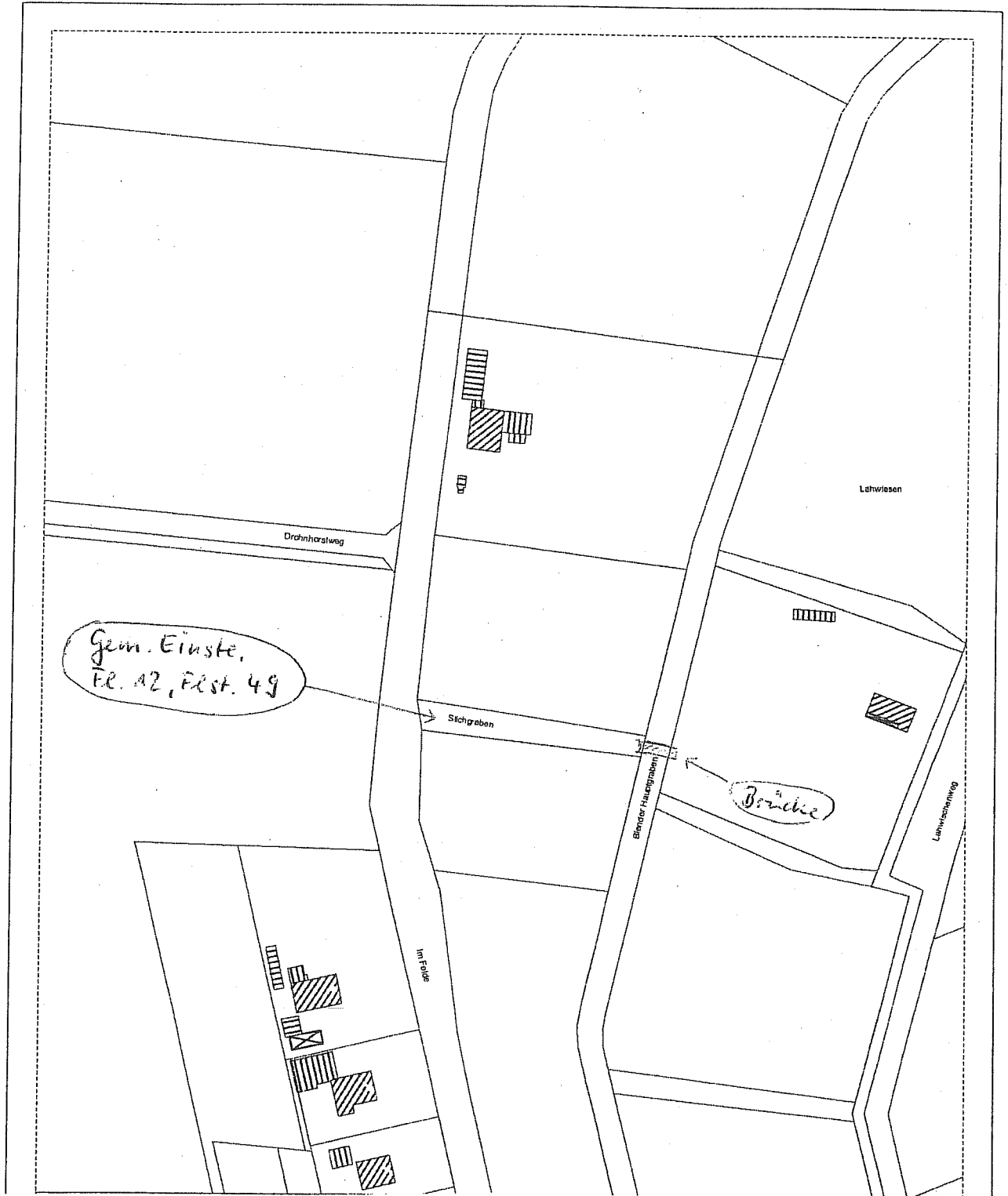
gez. Reinhardt Gutjahr

Eingegangen

22. März 2012

Samtgemeinde
Thedinghausen

Anlage zum Antrag
der SPD-Fraktion



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-17/1	28.03.2012	B. A. 17. 34

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	17.04.2012	8				

Betreff: Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachverhalt:

1. Die Entscheidung über mögliche Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen war in der letzten Wahlperiode zurückgestellt worden, weil die Empfehlungen der Entschädigungskommission abgewartet werden sollten. Die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG liegen vor. Hier der zusammengefasste Inhalt:

- Durch Satzung sicherstellen, dass durch ehrenamtliche Ratsarbeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden oder zu befürchten sind, aber auch den Anschein verhindern, dass auch nur partiell eine entgeltliche Tätigkeit entsteht
- Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ausschließen
- Kein Sitzungsgeld für jedwede Art repräsentativer Veranstaltungen
- Kein weiteres Sitzungsgeld ab einer bestimmten Sitzungsdauer
- Höchstbeträge für Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten, Verdienstausschlag), so festlegen, dass RM keine finanzielle Einbuße erleiden. Pauschalierung des Auslagenersatzes/der Aufwendungen
- Höhere Pauschale nur für folgende besondere Funktionen:
 - Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten
 - Fraktionsvorsitzende
 - Beigeordnete
 - Ratsvorsitzender
- Keine höhere Pauschale für Ausschussvorsitzende
- Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zahlen
- Sitzungsgeld zahlen für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen
- Entschädigungsfähige Fraktionssitzungen zahlenmäßig begrenzen
- Sitzungsgeld für andere Sitzungen nur, wenn von Rat oder SGA im Einzelfall beschlossen (z.B. Kommissionssitzungen)
- Höhe der AE sollte sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren
- Für Fahrkosten festen Betrag je gefahrenen Kilometer festlegen, höchstmöglicher Betrag ist die Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz (0,30 €/km)
- Regelung zum Nachteilsausgleich treffen (= Kostenerstattung für Hilfe im

Haushaltsführungsbereich, sonstigem beruflichen Bereich, Landwirtschaft, damit Ratstätigkeit ausgeübt werden kann) Enge Regelung in der Satzung, Gewährung eines Pauschalstundensatzes, Begrenzung auf acht Stunden/Tag

Zur Höhe der Entschädigung:

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen!

a) mtl. AE für Ratsmitglieder

- Gemeinden/SG	bis 30.000 Einwohner	240 €
-	bis 150.000 Einwohner	320 €
-	bis 450.000 Einwohner	420 €
-	über 450.000 Einwohner	480 €

In Mitgliedsgemeinden von SG sollte die Aufwandsentschädigung 50 % des für die Samtgemeinde geltenden Höchstbetrags nicht überschreiten.

b) Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten	2 ½ -fache AE eines RM
c) Fraktionsvorsitzende	2 ½ -fache AE eines RM
d) Beigeordnete	2-fache AE eines RM
e) Ratsvorsitzender	1 ½ -fache AE eines RM
f) Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von SG	5-fache AE eines Gem.RM

Die Entschädigungskommission gibt nur Empfehlungen für die Entschädigung von Ratsmitgliedern, nicht aber für sonstige ehrenamtlich Tätige.

2. Vorschläge für mögliche Änderungen

In einem gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist folgendes angesprochen worden:

1. Mehrheitlich für die Beibehaltung der AE für Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden von 30 €; neu eingeführt werden könnte dann aber ein Sitzungsgeld von je 15 € für Rats- und Fachausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen (Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen müsste begrenzt werden); Alternativ wäre eine pauschale Erhöhung der AE auf 40 €/ Monat ohne Sitzungsgeld denkbar.
2. Bürgermeister-AE der Gemeinden Blender, Emtinghausen und Riede bei 200 € belassen; Thedinghausen-erhöhen auf 250 €.
3. Diese und die Änderungen aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission sind den Kommentaren in der Gegenüberstellung der alten und neuen AE-Satzung (**siehe Anlage**) zu entnehmen.

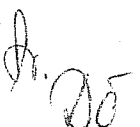
Evtl. sind weitere Positionen zu beraten und ggf. zu erhöhen. Der § 4 sollte neu aufgenommen werden, um die Ansprüche der sonstigen ehrenamtlich Tätigen gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zu regeln. Die übrigen §§ erhalten eine andere Reihenfolge als bisher.

Abschließend wird angemerkt, dass formal gesehen eine komplett neue AE-Satzung erlassen werden sollte. Die bisherige AE-Satzung stammt noch aus dem Jahre 1974 und wurde bisher 4 x geändert. Nach Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes bietet sich an, hier einen „sauberen Schnitt“ zu machen und eine neue AE-Satzung zu erlassen.

Der GD

i. A.


U:\Lotus\WordPro\Satzungen\AE-Satzung\Blender \AE-Satzung2012-BV-B.doc



Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Aufwandsentschädigungssatzung

<u>Bisherige Satzung</u>	<u>Neue Satzung</u>
<p>der Gemeinde Blender über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p>Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 14.05.1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro,</p> <p>die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld von 4,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p>	<p>der Gemeinde Blender über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwands-entschädigung von monatlich <u>30,00 €</u> und <u>auf Antrag</u> ein Sitzungsgeld von <u>15,00 €</u> für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Frakti-onssitzungen sowie andere Sitzungen in Wahrnehmung des Mandats. <u>Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.</u> Für repräsentative Termine wird <u>kein Sitzungsgeld gewährt.</u></p> <p>2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>3. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf <u>25,00 €</u> je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich <u>für nicht mehr als acht Stunden und</u> längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p> <p>4. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch <u>6,00 €</u> je angefangener Stunde.</p>

Kommentar [P2]: Bei Erhöhung AE, ohne Sitzungsgeld könnte der Text wie folgt lauten:
 „1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.“
 § 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3-5 sind dann Ziff. 2-4

Kommentar [P3]: Aufnahme dieser Regelung entsprechend der mehrheitlichen Tendenz in der gemeinsamen Besprechung.

Kommentar [P1]: Auf die Regelung zum Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann verzichtet werden, da es noch nie in Anspruch genommen wurde.

Kommentar [P4]: Ergänzung, da lt. Kommission Höchstbeträge pro Tag festgelegt werden sollten.

Kommentar [P5]: Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3 werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

5. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines ~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-}stundensatzes in Höhe von 7,50 € je ~~angefallene~~ ^{angefallene} Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt."

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3 werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

Kommentar [P6]: Regelung gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zum Nachteilsausgleich (Formulierung der Entschädigungskommission)

**§ 3
Ersatz von Fahrkosten**

1. Ehrenamtlich Tätigen werden für innerhalb der Gemeinde erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel 0,22 Euro pro Kilometer Fahrkosten ersetzt. Täglich werden höchstens 8,00 Euro an Fahrkosten und sonstigen nach § 29 Abs. 1 NGO erstattungsfähigen Auslagen ersetzt.
2. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
3. Neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 2 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

**§ 4
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/
des ehrenamtlichen Gemeindedirektors**

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro monatlich.

**§ 5
Ersatz von Fahrkosten**

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/
des ehrenamtlichen Gemeindedirektors**

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro monatlich.

**§ 4
Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstaussfall werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

Kommentar [P7]: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht bei dieser Regelung kein Anspruch auf Fahrkostenersatz.

Kommentar [P8]: Dieser § sollte neu aufgenommen werden, um die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen zu regeln.

§ 5
Fälligkeit, Zuzahlung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 6
Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51 und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Blender, Einste, Intschede und Oiste außer Kraft.

Blender, den

gez.: Clausen
Bürgermeister

gez.: Lütjen
Gemeindedirektor

§ 6
Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7
Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 14.05.1974 außer Kraft.

Blender, den

Rott
Bürgermeister

Schröder
Gemeindedirektor